



Marktgemeinde Wilhering

Klimabündnisgemeinde - Gesunde Gemeinde - Oö. Umweltschutzpreis 2002

www.wilhering.at

Bezirk Linz – Land
Linzer Straße 10
4073 Wilhering

Wilhering, am 1.1.2022

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wilhering vom 13. Dezember 2018, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 18 des O.Ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 80 - 90 Liter Inhalt | € 10,20 + 10 % |
| b) je abgeführtem Abfall-Container mit 770 Liter Inhalt | € 87,27 + 10 % |
| c) je abgeführtem Abfall-Container mit 1.100 Liter Inhalt | € 124,67 + 10% |
| d) je abgeführtem Abfallsack mit 80 - 90 Liter Inhalt | € 11,20 inkl. USt. |

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) je Abfalltonne mit 80 - 90 Liter Inhalt | € 41,28 + 10 % |
| b) je Abfall-Container mit 770 Liter Inhalt | € 353,17 + 10 % |
| c) je Abfall-Container mit 1.100 Liter Inhalt | € 504,23 + 10 % |

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2022** in Kraft.

Der Bürgermeister:


